

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00165 vom 17. Mai 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00165

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00165 du 17 mai 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00165 del 17 maggio 2017

Regeste

Kündigung des Anstellungsverhältnisses | [Verzicht auf eine Bewährungsfrist, Zuständigkeit für den Rekurs] Weil die Direktion zum Verzicht auf eine Bewährungsfrist ihr Einverständnis geben muss, ist sie in solchen Fällen in einem späteren Rekursverfahren betreffend die Auflösung des Anstellungsverhältnisses vorbefasst. Der Rekurs ist deshalb nicht durch die Direktion, sondern durch den Regierungsrat zu beurteilen (E. 3).
Gutheissung und Überweisung des Rekurses an den Regierungsrat.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten sind Dispositiv-Ziff. I und IV der Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern vom 2. Februar 2017 in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und ist die Angelegenheit zur Wiederaufnahme des Rekursverfahrens an den Regierungsrat zu überweisen.

E. 5

Da der Streitwert mehr als Fr. 30'000.- beträgt (vorn 2), ist das Verfahren kostenpflichtig (§ 65a Abs. 3 Satz 1 e contrario VRG). Weil die Gutheissung auf einen Verfahrensfehler der Vorinstanz zurückzuführen ist, auf den die Parteien keinen Einfluss hatten, rechtfertigt sich, die Verfahrenskosten der Vorinstanz aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 VRG; Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 13 N. 59 mit Hinweisen). Aus dem gleichen Grund ist die Vorinstanz zu verpflichten, dem obsiegenden Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.- (zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer) zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Beim vorliegenden Entscheid handelt es sich um einen Zwischenentscheid über die Zuständigkeit, gegen den nach Art. 92 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) die Beschwerde zulässig ist; eine spätere Anfechtung mit dem Endentscheid ist nicht mehr zulässig (Art. 92 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.